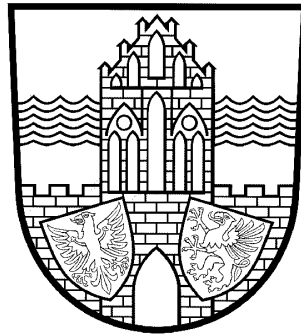


Anlage 1



**Bildungsförderrichtlinie
des Landkreises Uckermark**

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen

- A) der zertifizierten Praxisorientierung und Qualitätsentwicklung an Kitas und Schulen,**
- B) für Investitionen in die digitale Schule,**
- C) der außerschulischen Lernförderung,**
- D) der Elternbildung sowie**
- E) des kommunalen Bildungsmanagements.**

„Eigentlich braucht jedes Kind drei Dinge: Es braucht Aufgaben, an denen es wachsen kann, es braucht Vorbilder, an denen es sich orientieren kann, und es braucht Gemeinschaften, in denen es sich aufgehoben fühlt.“

Prof. Gerald Hüther

Ansprechpartner:

Kreisverwaltung Uckermark

Amt für Kreisentwicklung

Karl-Marx-Straße 1

17291 Prenzlau

Telefon: 03984 / 70 11 80

Telefax: 03984 / 70 28 99

E-Mail: kreisentwicklung@uckermark.de

Internet: www.uckermark.de

Prenzlau, August 2015

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeine Regelungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Teil II Spezifische Regelungen für

- A zertifizierte Praxisorientierung und Qualitätsentwicklung
 an Kitas und Schulen
- B Investitionen in die digitale Schule
- C außerschulische Lernförderung
- D Elternbildung
- E Kommunales Bildungsmanagement

Teil III Verfahren und Geltungsdauer

7. Verfahren
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligungsverfahren
 - 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.5 Information der Fachausschüsse des Kreistages
 - 7.6 Zu beachtende Vorschriften
8. In-Kraft-Treten

Teil I Allgemeine Regelungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Landkreis Uckermark gewährt nach Maßgabe dieser Bildungsförderrichtlinie und des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der zertifizierten Praxisorientierung an Kitas und Schulen, zur technischen Ausstattung von Schulen, der außerschulischen Lernförderung, der Elternbildung sowie des kommunalen Bildungsmanagements.

Bildung ist dabei die eigentliche soziale Frage des 21. Jahrhunderts. Sie gibt Perspektiven. Sie ermöglicht es jedem Einzelnen, die eigenen Talente zu entfalten, die Schulzeit zu meistern, in ein erfolgreiches Berufsleben einzutreten und sich in der Gesellschaft zu engagieren. Gute Bildung von Anfang an ist der Schlüssel für Teilhabe und sozialen Aufstieg. Sie kann sich jedoch nur dort entwickeln, wo alle an einem Strang ziehen: vom Elternhaus über Kindergarten, Schule, Ausbildung und Studium bis hin zur Weiterbildung. Trotz getrennter Zuständigkeiten besteht hier eine gemeinsame Bildungsverantwortung. Zugleich ist Bildung die Grundvoraussetzung für Wachstum, Wohlstand und Fortschritt in unserem Land.

Jedem muss – unabhängig von der Herkunft – ein bestmöglicher Start ins Leben und Aufstieg durch Bildung ermöglicht werden. Engagement und Leistung müssen sich lohnen. Das gilt für die Breitenförderung wie für die Begabtenförderung. Chancengerechtigkeit, individuelle Förderung und Leistungsorientierung bilden hierbei einen Dreiklang.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Uckermark.
- 1.3 Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 zertifizierte Praxisorientierung und Qualitätsentwicklung an Kitas und Schulen (siehe Teil II A)
- 2.2 Investitionen für die digitale Schule (siehe Teil II B)
- 2.3 außerschulische Lernförderung (siehe Teil II C)
- 2.4 Elternbildung (siehe Teil II D)
- 2.5 Kommunales Bildungsmanagement (siehe Teil II E)

3. Zuwendungsempfänger

Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung erfolgt ausschließlich für Vorhaben innerhalb des Landkreises Uckermark, die zur Erreichung der vorrangig bildungsfördernden Ziele dieser Richtlinie dienen. Die Zuwendungsempfänger müssen im Landkreis Uckermark ansässig sein.
- 4.2 Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, die über andere öffentliche Programme gefördert werden.
- 4.3 Grundlage einer Förderung von Vorhaben ist eine Übereinstimmung mit den fachlichen Zielen des Landkreises Uckermark und die Vorlage eines positiven Votums der benannten Fachämter für das jeweilige Vorhaben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung bei Teil I 2.1-5, außer 2.3.,
Anteilsfinanzierung bei Teil I 2.3
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung:

Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Öffentlicher Hinweis auf Förderung

Der Zuwendungsempfänger hat im Zuge seiner Öffentlichkeitsarbeit für das geförderte Projekt (Medienmitteilungen, Flyer, Broschüren, Plakate, Webseite etc.) auf die Förderung durch den Landkreis Uckermark hinzuweisen.
- 6.2 Des Weiteren siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.

Teil II Spezifische Regelungen

A zertifizierte Praxisorientierung und Qualitätsentwicklung an Kitas und Schulen nach Teil I 2.1

A.1 Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und nachhaltig wirkende Bildungsinitiative des Landkreises Uckermark auf den Weg zu bringen und die Herausbildung von MINT- Bildungsketten von der Kita, über die Grundschule, die weiterführende allgemein bildende Schule bis zur Berufsschule im Landkreis zu unterstützen.

Die stärkere Praxisorientierung des Bildungsangebots soll dazu beitragen, dass junge Menschen von Anfang an ihre Potenziale voll ausschöpfen können. Jedes Kind und jeder Jugendliche soll bei der Herausbildung seiner Stärken und Talente unterstützt werden, und damit die individuell bestmögliche Bildung bekommen. Bildungschancen sollen von allen wahrgenommen werden können. Zudem soll durch die engere Vernetzung von Schule und regionaler Wirtschaft ein Beitrag zur Fachkräfteentwicklung, zur Innovationsfähigkeit der Unternehmen und zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Region geleistet werden.

A.2 Gegenstand der Förderung

A.2.1 Erreichen der Erstzertifizierung oder Rezertifizierung für eine der folgenden Qualitätsauszeichnungen:

- „Haus der kleinen Forscher“,
- „TuWaS! – Technik und NaturWissenschaften an Schulen“,
- „MINT-freundliche Schule“ sowie
- „Schule mit hervorragender Berufs- und Studienorientierung“.

A.2.2 Im Einzelfall Erreichen anderweitiger, zertifizierter Qualitätsstandards im Rahmen einer deutlich hervorgehobenen thematischen Schwerpunktbildung (z. B. musisch-künstlerisch, sportlich-gesundheitsbezogen, bilingual).

A.2.3 externe Qualitätsfeststellung in Kindertagesstätten

A.2.4 Im Einzelfall sonstige Maßnahmen, die der Praxisorientierung und Qualitätsentwicklung an Kitas und Schulen dienen und gebündelt für mehrere Einrichtungen ausgerichtet werden,

A.3 Zuwendungsempfänger

A.3.1 Kindertagesstätten bzw. deren Träger,

A.3.2 Schulen bzw. deren Träger.

A.3.3 Träger von Maßnahmen nach A.2.4

A.4 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

- A.4.1 Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass das Erreichen einer der genannten Auszeichnungen verbindlich angestrebt wird. Bei der Antragstellung sind dazu ein Beschluss der Schulkonferenz bzw. des Kita-Ausschusses sowie (sofern bereits vorhanden) eine Kopie der Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung für A.2.2 ist zusätzlich das Vorliegen eines Konzepts zur hervorgehobenen thematischen Schwerpunktbildung.

- A.4.2 Der erfolgreiche Abschluss der Zertifizierung ist nachzuweisen.

Das Nichterreichen der angestrebten Zertifizierung bis zum im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gilt als auflösende Bedingung des Zuwendungsbescheids. In diesem Fall sind die gewährten Mittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

- A.4.3 (Re-) Zertifizierungen, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie abgeschlossen wurden, sind nicht zuwendungsfähig. Jede Einrichtung kann pro Auszeichnung nach A.2.1 nur einmal gefördert werden.

- A.4.4 Das Jugendamt (bei Anträgen nach A.3.1) und das Schulverwaltungsamt (bei Anträgen nach A.3.2) werden durch die Bewilligungsbehörde am Verfahren beteiligt. Ein positives Votum des jeweiligen Fachamtes ist Voraussetzung für eine Förderung.

A.5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

- A.5.1 Die Höhe der Zuwendung nach A.2.1 kann bei Erstzertifizierungen bis zu 10.000,00 Euro pro Schule bzw. bis zu 5.000,00 Euro pro Kita als Budget für zuwendungsfähige Ausgaben betragen. Bei Rezertifizierungen wird jeweils maximal die Hälfte der genannten Summen gewährt.

- A.5.2 Die Höhe der Zuwendung nach A.2.2 kann bis zu 5.000,- Euro pro Schule bzw. bis zu 2.500,- Euro pro Kita für zuwendungsfähige Ausgaben betragen.

- A.5.3 Die Höhe der Zuwendung nach A.2.3 und A.2.4 kann bis zu 2.500,- Euro für unmittelbar projektbezogene Ausgaben betragen.

- A.5.4 Zuwendungsfähig Ausgaben nach A.5.1 und A.5.2. sind zusätzliche Maßnahmen, die...
- der Weiterentwicklung eines qualitativ hochwertigen Bildungsangebots entsprechend den grundsätzlichen Zielen dieser Richtlinie dienen,
 - durch die Schulkonferenz bzw. den Kita-Ausschuss beschlossen sind,
 - nicht zu den Pflichtaufgaben des Trägers der Einrichtung gehören sowie
 - nicht über andere Programme (z. B. Inisek I) förderfähig wären.

Bei Erfüllen aller genannten Anforderungen kann die Zuwendung sowohl für Personal-, als auch Sachkosten oder Investitionen verwendet werden.

B Investitionen für die digitale Schule nach Teil I 2.2

B.1 Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Schulen in der Anschaffung einer modernen IT-Ausstattung und deren Integration in den Unterricht zu unterstützen, um das Lehren und Lernen effektiver und attraktiver zu gestalten. Die technischen Möglichkeiten sollen dazu beitragen, den Bildungsprozess optimal zu unterstützen und Medienkompetenz der Schüler zu erhöhen.

B.2 Gegenstand der Förderung

Verbesserung der materiell-technische Ausstattung von Schulen mit

- B.2.1 digitalen, interaktiven Tafeln (sog. „Whiteboards“/ „Smartboards“),
- B.2.2 Bildschirmen zur Information über Themen der Berufs- und Studienorientierung im Rahmen von Partnerschaften zwischen Schule und Wirtschaft,
- B.2.3 einer drahtlosen Vernetzung mit dem Internet via WLAN

B.3 Zuwendungsempfänger

Schulen bzw. deren Träger

B.4 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

- B.4.1 Bei Maßnahmen nach B.2.1 verpflichtet sich die Schule, ihre Lehrkräfte hinsichtlich des Einsatzes der geförderten Ausstattung zu qualifizieren.
- B.4.2 Das Schulverwaltungsamt des Landkreises Uckermark wird durch die Bewilligungsbehörde am Verfahren beteiligt. Ein positives Votum des Schulverwaltungsamtes ist Voraussetzung für eine Förderung.

B.5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

- B.5.1 Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 25.000,00 Euro für zuwendungsfähige Ausgaben betragen.
- B.5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Hardware, Software, sonst. Zubehör, Montagearbeiten, Systembetreuung, Schulungen, etc.

C Außerschulische Lernförderung nach Teil I 2.3

C.1 Zweck der Förderung

Jeder Schüler braucht im Laufe seiner Schullaufbahn irgendwann einmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote im Einzelfall allein nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben, kann im Rahmen dieser Richtlinie eine ergänzende außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Ziel der Förderung ist es, dass schulische Probleme von Kindern und Jugendlichen abgebaut, Wissensdefizite in angemessener Zeit aufgeholt, der Lernstoff durch Wiederholung und Übung gefestigt, lernpsychologische Hilfe z. B. zur Beseitigung von Prüfungsangst gegeben, individuelle Lernproblemen (auch über längere Zeit) ausgeglichen und der Weg zum weiterführenden, selbstständigen Lernen geebnet werden.

Ziel der Förderung ist es aber auch, einen Beitrag zu leisten, dass jedes Kind und jeder Jugendliche bei der Herausbildung seiner Stärken und Talente individuell und zielgerichtet unterstützt wird. Sie sollen von Anfang an ihre Potenziale voll ausschöpfen können und dafür die für sie individuell bestmögliche Bildung erhalten.

Engagement und Leistung müssen sich lohnen. Das gilt für die Breitenförderung wie für die Begabtenförderung. Chancengerechtigkeit, individuelle Förderung und Leistungsorientierung bilden hierbei einen Dreiklang. Diese Richtlinie trägt dazu bei, dass Bildungschancen von allen wahrgenommen werden können.

C.2 Gegenstand der Förderung

Maßnahmen der außerschulischen Lernförderung für Schüler mit dem Ziel

- a) bestehende Lernprobleme auszugleichen oder
- b) besondere Stärken und Talente weiter auszubilden.

C.3 Zuwendungsempfänger

Schüler bzw. deren gesetzlicher Vertreter

C.4 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

C.4.1 Besteht die Möglichkeit, alternative Fördermöglichkeiten in Anspruch zu nehmen (z. B. im Rahmen des sog. Bildungs- und Teilhabepaketes), so sind diese vorrangig zu nutzen.

- C.4.2 Eine Zuwendung soll nur dann gewährt werden, wenn vom Schüler die kostenfreien Förderangebote der Schule vorrangig genutzt und die Hausaufgaben regelmäßig erledigt werden sowie der Schulbesuch durchgängig erfolgt und keine unentschuldigten Fehlzeiten bestehen.
- C.4.3 Die jeweilige Schulleitung wird durch die Bewilligungsbehörde am Verfahren beteiligt. Ein Votum der Schulleitung ist Voraussetzung für eine Förderung.

C.5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

- C.5.1 Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- C.5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die außerschulische Nachhilfe durch pädagogische Fachkräfte, sofern sich diese im angemessenen und ortsüblichen Rahmen bewegen.

Anerkannt werden insbesondere Ausgaben für gewerbliche, darauf spezialisierte Anbieter der Lernförderung. Privatpersonen, die Lernförderung erbringen möchten, müssen sich ihre fachliche Eignung von der Schule oder einer fachkundigen Stelle bestätigen lassen.

C.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nach Vorliegen eines rechtskräftigen Zuwendungsbescheides wird die Zuwendung auf dem Wege der nachträglichen Erstattung ausgezahlt. Dazu ist neben der Mittelanforderung insbesondere die Rechnung des Nachhilfeanbieters im Original vorzulegen.

Ein weiterer Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

D Elternbildung nach Teil I 2.4

D.1 Zweck der Förderung

Familie ist die erste und wichtigste Bezugsgröße für Kinder. Eltern- und Familienbildung richtet sich deshalb an Mütter, Väter und andere an der Erziehung beteiligte Personen. Angebote der Familienbildung sollen dazu beitragen, dass sie in ihren unterschiedlichen Lebenslagen ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Ziel ist es, einer Überforderung der Erziehenden vorzubeugen, Familien zu stabilisieren und eine Verbesserung der Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern in den Familien zu erreichen. Die Angebote sollen Familien zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gelöst werden können.

Diese Förderung der Elternbildung soll einen Beitrag für ein ganzheitliches Familienfördersystem im Landkreis Uckermark leisten, das Eltern bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Vorbildfunktion stärkt, das benachteiligende Situationen für Kinder und Jugendliche abbaut und das positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien schafft. Ziel ist es, dass Bildungschancen von allen wahrgenommen werden können.

Die Förderung der Elternbildung im Landkreis Uckermark basiert neben den in Teil I 1.1 genannten Rechtsgrundlagen zudem auf den Regelungen des Achten Sozialgesetzbuches – SGB VIII insbesondere in Verfolgung der Ziele der §§ 1 und 16 SGB VIII.

D.2 Gegenstand der Förderung

Elternbildung im Landkreis Uckermark soll dezentral, im unmittelbaren Lebensumfeld verortet, individuell, niedrighschwellig und alltagsnah in unterschiedlichen Veranstaltungsformen, vorrangig in bereits vorhandenen, vertrauten Strukturen angeboten werden, um insbesondere bildungsferneren Familien den Zugang zu diesen präventiven Angeboten zu erleichtern.

Im Rahmen dieser Richtlinie werden spezifische Projekte der Elternbildung unterstützt. Zu den förderfähigen Angeboten der Eltern- bzw. Familienbildung gehören beispielsweise mehrteilige Elternkurse, Eltern-Kind-Kurse, Elternforen, Elternseminare, Eltern-Kind-Projekte sowie weitere mit dem Jugendamt inhaltlich abgestimmte Familienbildungsmaßnahmen, die das Spektrum der Familienbildung im Landkreis Uckermark ergänzen und erweitern.

Um die Reichweite und die Wirksamkeit der Angebote der Eltern- und Familienbildung zu erhöhen, ist es ausdrücklich erwünscht, wenn diese in enger Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Schulen umgesetzt und als Kombination von Eltern- und Kindprogramme eingesetzt werden.

D.3 Zuwendungsempfänger

öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe

D.4 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

- D.4.1 Dem Antrag muss ein aussagefähiges Konzept zugrunde liegen, das mindestens folgende Aussagen enthält:
- Beschreibung des Maßnahmenzieles und der Zielgruppe,
 - Darstellung der Inhalte und der methodischen Umsetzung,
 - Dauer und zeitlicher Ablauf der Maßnahme sowie
 - detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan.
- D.4.2 Gefördert werden Bildungsmaßnahmen mit mindestens fünf Teilnehmern, die an der Erziehung in der Familie beteiligt sind und ihren Wohnsitz im Landkreis Uckermark haben.
- D.4.3 Das Jugendamt des Landkreises Uckermark wird durch die Bewilligungsbehörde am Verfahren beteiligt. Ein positives Votum des Jugendamtes ist Voraussetzung für eine Förderung.

D.5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

- D.5.1 Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 2.500,00 Euro pro Maßnahme für zuwendungsfähige Ausgaben betragen.
- D.5.2 Als zuwendungsfähig werden Ausgaben anerkannt, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung unmittelbar für die Durchführung des Vorhabens anfallen und nachgewiesen werden. Dazu zählen projektbezogene Personal- und Sachkosten.

Das Projekt muss inhaltlich und zeitlich klar abgegrenzt sein. Eine allgemeine Finanzierung von Einrichtungen ist über diese Richtlinie ausgeschlossen.

- D.5.3 Zu den zuwendungsfähigen Personalkosten gehören
- Honorarkosten gemäß VV Honorare MBSJ und
 - Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

Mitarbeiter von Trägern, die bereits durch den Landkreis gefördert werden und zusätzlich eine Förderung entsprechend dieser Richtlinie beantragen, müssen nachweisen, dass sie außerhalb ihres regulären Beschäftigungsverhältnisses tätig werden.

- D.5.4 Zu den zuwendungsfähigen Sachkosten gehören beispielsweise
- Verbrauchsgüter/Arbeitsmaterialien, Druckkosten, etc.
 - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - projektbezogene Raummieten (inkl. Betriebskosten) sowie
 - Verwaltungs- und Gemeinkosten des Trägers für das Projekt (maximal 10 % der Personalkosten).

Die Beschaffung von technischen Geräten oder sonstigen langlebigen Gütern, deren Anschaffungswert 150 Euro (mit Umsatzsteuer) übersteigt, ist nicht zuwendungsfähig.

E Kommunales Bildungsmanagement nach Teil I 2.5

E.1 Zweck der Förderung

Die Grundlagen für Bildungschancen für alle werden vor Ort gelegt. Gute Bildung kann sich jedoch nur dort entwickeln, wo alle an einem Strang ziehen: vom Elternhaus über Kindergarten, Schule, Ausbildung und Studium bis hin zur Weiterbildung. Trotz getrennter Zuständigkeiten besteht hier eine gemeinsame Bildungsverantwortung.

Ziel der Förderung ist es deshalb, das Zusammenwirken der auf verschiedenen Ebenen und Bereiche (z. B. Bildung, Jugend, Soziales, Kultur, Wirtschaft und Zivilgesellschaft) verteilten bildungsrelevanten Akteure und die Entwicklung einer gut aufeinander abgestimmten kommunalen Bildungslandschaft zu unterstützen. Ein solches Bildungsmanagement verbunden mit einem kontinuierlichen Bildungsmonitoring (Bildungsberichterstattung) kann übergreifende bildungsrelevante Aufgaben, Herausforderungen und Chancen aufzeigen, wie zum Beispiel Ausprägungen demographischen Wandels, zunehmender Fachkräftemangel oder Schwierigkeiten an den Übergängen der formalen Bildungskette. Darauf aufbauend können Handlungsempfehlungen abgeleitet und bildungspolitische Entscheidungen noch zielgenauer getroffen werden, um vorhandene Mittel effizienter einzusetzen. Eine verbesserte Bildungsberatung vor Ort soll die vorhandenen Angebotsstrukturen transparenter gestalten, die Zugänge zu passgenauen Angeboten verbessern und die Bildungsbeteiligung der Bürger erhöhen, um solangfristig den Standort zu stärken, Fachkräfte (weiter) zu qualifizieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

E.2 Gegenstand der Förderung

Bildungsmanagement, -monitoring und -beratung

E.3 Zuwendungsempfänger

Landkreis Uckermark

E.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

E.4.1 Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 25.000,00 Euro/Jahr für zuwendungsfähige Ausgaben betragen.

E.4.2 Als zuwendungsfähig werden Ausgaben anerkannt, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung für die Durchführung des Vorhabens anfallen und nachgewiesen werden. Dazu zählen projektbezogene Personal- und Sachkosten.

Teil III Verfahren und Geltungsdauer

7. Verfahren

Bezüglich der Verfahrensregelungen wird auf die näheren Ausführungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) verwiesen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Ergänzend bzw. abändernd wird Folgendes festgelegt:

7.1 Antragsverfahren

Anträge von Projektträgern sind vollständig und unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars an das Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Uckermark zu richten. Anträge können grundlegend das ganze Jahr über eingereicht werden, im Regelfall aber mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Uckermark.

Die Bewilligungsbehörde fordert die in den spezifischen Regelungen dieser Richtlinie genannten Fachämter zur Stellungnahme zu den eingereichten Anträgen auf. Dabei ist von den Fachämtern zu prüfen und zu dokumentieren, dass die Vorhaben in Übereinstimmung mit den fachlichen Zielen des Landkreises stehen und keine alternativen Finanzierungsquellen in Anspruch genommen werden können.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zur Anforderung einer Zuwendung ist das vorgegebene Formular zu verwenden (Mittelanforderung). Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist vollständig und anhand des vorgegebenen Formulars innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Soweit der Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt, besteht der einzureichende Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in Form einer tabellari-schen Belegübersicht ohne Beifügung der Originalbelege (einfacher Verwendungsnachweis). Alle Originalbelege verbleiben beim Vorhabensträger und sind der Bewilligungsbehörde auf dessen Anforderung vorzulegen.

Bei einer Zuwendung gemäß Teil I 2.4 (Elternbildung) sind zusätzlich der ausgefüllte Auswertungsbogen und die vollständige Teilnehmerliste einzureichen.

Bei einer Zuwendung gemäß Teil I 2.3 (außerschulische Lernförderung) entfällt ein über die Anforderungen des Pkt. C.6 hinausgehender Verwendungsnachweis.

7.5 Information der Fachausschüsse des Kreistages

Die Bewilligungsbehörde informiert jährlich in den zuständigen Fachausschüssen des Kreistages über die geförderten Maßnahmen nach dieser Richtlinie.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 31. Oktober 2015 in Kraft.

Prenzlau, den

Dietmar Schulze
Landrat

Wolfgang Seyfried
Vorsitzender des Kreistages